|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0748 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 319–320 |

[*p. 319*] A. Mit Entscheid vom 19. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Kurt Litscher, geboren 1918, Reisevertreter, ledig, von Sevelen/ St. Gallen, wohnhaft in Richterswil/Grimm, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Kurt Litscher am 29. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen. // [*p. 320*]

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnte bis Ende Januar 1944 in einem Einzelzimmer in Richterswil und war als Werkzeugmacher in der Firma Faes tätig. Im Februar dieses Jahres trat er als Vertreter in das Geschäft seines Bruders, H. Ditscher, Vertretungen, Nährmittel, in Zürich, ein und erhielt vorübergehend bei seinem Bruder Unterkunft. Heute wünscht er, sich in Zürich in einer Wohnung niederlassen zu dürfen. Zur Begründung gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich führt er in der Hauptsache aus, daß er sich vorerst unter der Leitung seines Bruders in das neue Arbeitsgebiet einarbeiten müsse. Seine Reisetätigkeit bedinge aber, daß er auch später periodisch nach Zürich zurückkehren müsse. Dazu komme, daß er während des Militärdienstes des Bruders die Führung des Geschäftes zu übernehmen habe. Ferner beabsichtige er, sich im Monat März zu verheiraten.

Wenn es auch, wie die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit in ihrer Vernehmlassung ausführt, zutrifft, daß das Gebiet, das der Rekurrent zu bereisen beabsichtigt, im wesentlichen außerhalb der Stadt Zürich liegt, so kann dem Gesuchsteller trotzdem die berufliche Bindung an die genannte Stadt nicht abgesprochen werden. Einerseits wird er stets darauf angewiesen sein, sich zwecks Instruktionen und Übernahme von Aufträgen in Zürich einzufinden, anderseits wird er aber auch zum mindesten zeitweilig während des Militärdienstes des Bruders, wegen der ihm übertragenen stellvertretenden Geschäftsführung in Zürich anwesend sein müssen. Da ihm zudem an seinem früheren Wohnorte in Richterswil nach der Heirat keine geeignete Wohnung zur Verfügung stehen wird, hat er ein erhebliches Interesse daran, in der für seine beruflichen Obliegenheiten zentral gelegenen Stadt Zürich eine Wohnung beziehen zu können. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung nicht als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Kurt Litscher betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 19. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Den Rekurrenten Kurt Litscher, Götzstraße 12. Zürich 6; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]